

haltsfestsetzung nur das regelmäßige Einkommen des Verpflichteten. Der Verzicht des Klägers auf das Miteigentumsrecht am Grundstück bedeutet zwar, daß es ihm nicht mehr möglich sein wird, Mieteinnahmen in Höhe von 35 DM zu ziehen. Daraus ist jedoch der Verklagten kein Nachteil entstanden, da die Mieteinnahmen derartig gering waren, daß sie nicht einmal zur Deckung der Unkosten des Grundstücks ausreichten.

Anmerkung:

Wenn auch das Ergebnis der vorstehenden Entscheidung durch den Umstand, daß der Kläger offensichtlich kein nennenswertes Vermögen besitzt — vgl. insbesondere den letzten Satz — getragen wird, so kann man andererseits der zu ihrer Begründung entwickelten Auffassung keinesfalls zustimmen.

Der Senat ist der Meinung, daß bei der Entscheidung der Frage, ob ein geschiedener Ehegatte fähig sei, an den anderen Unterhalt zu zahlen, grundsätzlich nur das regelmäßige Einkommen, nicht aber ein etwaiges Vermögen des Ersteren in Betracht gezogen werden könne; nur eine solche Auslegung des § 13 EheVO entspreche den Prinzipien des sozialistischen Familienrechts. Das ist in dieser Allgemeinheit nicht richtig, wenn natürlich auch die ökonomische Umwälzung rein tatsächlich dazu geführt hat, daß das Einkommen einer Person der bei weitem wichtigere Faktor für deren Fähigkeit zur Unterhaltsgewährung, ist, während der Vermögensfaktor im Vergleich mit der Situation in der kapitalistischen Gesellschaft in den Hintergrund getreten ist.

Wie die wirtschaftliche Lage einer Person beschaffen sein muß, damit diese fähig ist, Unterhalt zu gewähren, wird vom Gesetz positiv nicht gesagt; vielmehr wird lediglich eine negative Definition dahin gegeben, daß unterhaltspflichtig nicht ist, wer durch die Zahlung seines eigenen Unterhalt beeinträchtigen würde (§ 1603 Abs. 1 BGB; vgl. auch § 93 Abs. 3 des veröffentlichten FGB-Entwurfs). Daraus ergibt sich — und das entspricht auch durchaus der Billigkeit und den Auffassungen der sozialistischen Moral —, daß die wirtschaftliche Gesamtlage des in Anspruch Genommenen zu berücksichtigen ist, die sich eben nach seinem Einkommen und nach seinem Vermögen (beides seinen Verpflichtungen gegenübergestellt) richtet. Es wäre vom Standpunkt der sozialistischen Moral, insbesondere der Notwendigkeit der sparsamen Verwendung gesellschaftlicher Fonds, nicht zu vertreten, wenn ein Bürger, der zwar nur ein kleines Einkommen, aber ein größeres Sparguthaben oder ein schuldenfreies Grundstück besitzt, die er ohne Gefährdung des eigenen Unterhalts in Anspruch nehmen bzw. beleihen könnte, einen von ihm abhängigen Unterhaltsbedürftigen der Sozialfürsorge überlassen dürfte.

Das wird wohl auch von dem Senat nicht verkannt, aber er meint, daß jene Grundsätze mir im Verhältnis zwischen Verwandten, insbesondere Eltern und Kindern, nicht aber im Verhältnis zwischen geschiedenen Ehegatten gelten. Dieser Auffassung liegt ein entscheidender Irrtum zugrunde. Die Unterhaltspflicht, wo immer sie in unseren Gesetzen statuiert wird, hängt stets von denselben Voraussetzungen ab: Leistungsfähigkeit auf der einen und Unterhaltsbedürftigkeit auf der anderen Seite. Und beide Voraussetzungen haben stets einen identischen Inhalt, sind also in allen Fällen der Unterhaltspflicht im selben Sinne zu verstehen, sofern nicht das Gesetz ausdrückliche Einschränkungen macht (das ist z. B. der Fall bei § 1603 Abs. 2, wo eine Unterhaltspflicht trotz teilweise fehlender Leistungsfähigkeit bestimmt wird, und bei § 1611 Abs. 1, wo umgekehrt die Unterhaltspflicht trotz voller Leistungsfähigkeit nicht im vollen Umfange der Bedürftigkeit besteht).

Von einer solchen Einschränkung hinsichtlich des Inhalts der Voraussetzungen für die Unterhaltspflicht kann

aber bei § 13 EheVO entgegen der Meinung des Senats nicht die Rede sein. Wenn diese Bestimmung die allgemeinen Voraussetzungen der Unterhaltspflicht wiederholt, so ist damit keine inhaltliche Änderung beabsichtigt; vielmehr geschieht das lediglich in Übereinstimmung mit dem Bestreben der sozialistischen Gesetzgebung, möglichst jede Norm in sich verständlich zu machen und den Leser nicht zum Nachschlagen an anderen Stellen des Gesetzes oder anderer Gesetze zu zwingen. Daß dem Bedürftigen keine eigenen, zum Lebensunterhalt genügenden Einkünfte zur Verfügung stehen dürfen, ist keine Besonderheit des § 13 EheVO, sondern lediglich eine Wiedergabe des allgemeinen Inhalts der Unterhaltsbedürftigkeit. Ebenso ist die Bestimmung, daß der „Verpflichtete einen nach den beiderseitigen Verhältnissen angemessenen Unterhalt“ zu gewähren hat, nur eine Wiederholung des allgemein gültigen Umfanges der Unterhaltspflicht. Hätte der Senat den FGB-Entwurf verglichen, dessen § 32 ja wörtlich — soweit es hier in Rede steht — als § 13 in die EheVO übernommen wurde, so hätte er gefunden, daß dort noch ausdrücklich auf die Bestimmung über den Unterhaltsanspruch zwischen nicht geschiedenen Ehegatten hingewiesen ist, um klarzustellen, daß der Unterhaltsanspruch nach der Scheidung, soweit er überhaupt besteht, inhaltlich nicht anders beschaffen ist als jener.

Diese Ausführungen waren erforderlich, um zunächst Inhalt und Meinung des Gesetzes festzustellen. Was aber die gesellschaftlichen Beziehungen betrifft, welche die gesetzliche Regelung widerspiegelt, so hat der Senat völlig recht, wenn er erklärt, daß nach den — im Familienrecht verkörperten — Auffassungen der Werktätigen der DDR die Beziehungen der ehemaligen Ehegatten mit der Scheidung nach Möglichkeit gänzlich beendet sein sollen, auch hinsichtlich der Unterhaltspflicht, daß diese also nur als Ausnahmefall gedacht ist. Diese zutreffende Feststellung hat das Gericht aber zu der irrtümlichen Schlußfolgerung verleitet, daß die Unterhaltspflicht, soweit sie überhaupt besteht, auch in ihren inhaltlichen Voraussetzungen eingeschränkt sein müsse. Es hat übersehen, daß das Gesetz dem Ausnahmecharakter dieser Unterhaltspflicht auf andere Weise Rechnung trägt, nämlich durch eine zeitliche Beschränkung — eine Beschränkung, die gerade um ihrer gesellschaftlichen Zielsetzung willen nicht noch erweitert werden darf durch eine inhaltliche Verkürzung des zu zahlenden Unterhalts. Denn wenn es sich bei dem zeitlich beschränkten Unterhalt darum handelt, dem bedürftigen Ehegatten die Gewinnung der wirtschaftlichen Selbständigkeit zu ermöglichen, so kann das nur erreicht werden, wenn sich dieser der vor ihm stehenden Aufgabe voll widmen kann und wenigstens in der Übergangszeit nicht auch noch mit Unterhaltssorgen belastet ist. Soweit aber wegen Arbeitsunfähigkeit des Bedürftigen Fortdauer der Unterhaltszahlung angeordnet wird, gibt es bei Leistungsfähigkeit des Verpflichteten erst recht keinen Anlaß zu einer inhaltlichen Beschränkung der Unterhaltspflicht.

Ich habe schon bei anderer Gelegenheit¹ davor warnen müssen, die Unterhaltsforderung des geschiedenen Ehegatten als eine Art Unterhaltsforderung zweiten Ranges zu betrachten, und angesichts des vorliegenden Urteils ist die Warnung erneut am Platz. Gerade weil dieser Unterhaltsanspruch Ausnahmecharakter trägt, darf er nur zugebilligt werden, wo aus einem der beiden genannten Gründe eine dringliche Notwendigkeit dafür besteht; wird aber eine solche Notwendigkeit bejaht, so kommt konsequenterweise und nach den Auffassungen der sozialistischen Moral, denen die gesetzliche Regelung entspricht, eine Verkürzung der Forderung im Vergleich mit anderen Unterhaltsforderungen nicht in Frage.

Prof. Dr. Hans Nathanael, Berlin

¹ vgl. NJ 1957 S. 202.